

# Erneute öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

- Erneute Auslegung wegen ergänzter Antragsunterlagen-

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Az.: 63.3-970.0004/16/1.6.2

Siegen, den 06.06.2020

**Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern am Standort Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74.**

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, hat mit Datum vom 27.03.2018, **letztmalig geändert am 06.05.2020** (Ergänzungsunterlagen), die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern am Standort Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Senvion  
Typ: 3.4M140 (mit Hybridturm und Fundament)

in 57258 Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3421720,3 Hoch: 5639439,1	Ost: 32421677,00 Nord: 5637624,00	Ost: 07° 53' 11,547" Nord: 50° 53' 5,900"	615,0 m
WEA 2	Rechts: 3421882,4 Hoch: 5639795,3	Ost: 32421839,00 Nord: 5637980,00	Ost: 07° 53' 19,563" Nord: 50° 53' 17,502"	603,8 m
WEA 3	Rechts: 3422152,5 Hoch: 5639444,1	Ost: 32422109,00 Nord: 5637629,00	Ost: 07° 53' 33,648" Nord: 50° 53' 6,272"	585,8 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe:	160,00 m	über Grund
Rotor-Durchmesser:	140,00 m	(3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe:	230,00 m	

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 3.565,6 kW;

2. die Herrichtung von Kranstellflächen sowie Montageflächen an WEA 1 (2.675 m<sup>2</sup>), WEA 2 (2.700 m<sup>2</sup>), WEA 3 (2.700 m<sup>2</sup>) zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt F, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Freudenberg vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Freudenberg
4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2, (A) UVP (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des UVP unter Einschluss bereits aufgrund errichteter Anlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich vorgenommen worden. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden sollte, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des UVP durch die Genehmigungsbehörde hat unter Würdigung der seinerzeit vorliegenden Sachverhalte und In-

formationen ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien nicht ausgeschlossen werden konnten. Daraus folgte, dass verpflichtend **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV). Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### Erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung:

Am 01.02.2019 wurde der o.g. Antrag bereits öffentlich im Internetauftritt des Kreises Siegen-Wittgenstein, in den örtlichen Tageszeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 11.02.2019 bis 11.03.2019 bei verschiedenen Behörden zur Einsicht ausgelegt. Aufgrund von Einwendungen fand am 28.05.2019 ein Erörterungstermin im Rathaus der Stadt Freudenberg statt.

Wegen diverser Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als Ergebnis des Erörterungstermins vom 28.05.2019 wurden seitens der Vorhabenträgerin nach Überarbeitung ergänzender Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass eine erneute öffentliche Bekanntmachung inkl. Auslegung und ggf. ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

#### Hinweis:

**Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen Änderungen des Vorhabens beschränkt.**

Gegenstand der erneuten Auslegung sind u.a. folgende geänderte Antragsunterlagen:

1. Gutachterlicher Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) nach § 4 Buchstabe e der 9. BImSchV „Windpark Freudenberg“ von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 04.03.2020

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Freudenberg“ inkl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 04.03.2020
3. Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2015 und 2017 von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom April 2016, überarbeitet Februar 2018
4. Avifaunistisches Fachgutachten WEA Standort Freudenberg, Stadt Freudenberg, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom November 2018
5. Fachliche Stellungnahme Fauna zu den Nachforderungen der UNB von landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 02.03.2020
6. Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz vom 28.02.2020 sowie deren Begründung landschaftsarchitekten freilandökologie ingenieure gutschker-dongus vom 04.03.2020
7. Stellungnahme zu dem Abwägungsprozess Turmdrehkran zu konservativen Kränen Senvion GmbH vom 07.10.2019
8. Bericht zur Visualisierung Standort Freudenberg Kuhlenberg im Hinblick auf Denkmäler, Firma EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 13.01.2020
9. Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Schalltechnischer Bericht Nr. 215631-06.06 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.4M140 mit EBC im Windpark Freudenberg nach DIN ISO 9613-2 vom 11.04.2019 von Kötter Consulting Engineers
10. Geräuschimmissionsprognose gemäß Interimsverfahren (Schalltechnischer Bericht Nr. 215631-06.05 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.4M140 mit EBC im Windpark Freudenberg nach dem Interimsverfahren vom 11.04.2019 von Kötter Consulting Engineers
11. Stellungnahme zu den Berechnungsmethoden der Schallimmissionsprognosen für den Windpark Freudenberg von Kötter Consulting Engineers vom 30.08.2019
12. Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 22.11.2019
13. diverse baurechtliche und brandschutzrechtliche Nachforderungen und Ergänzungen

Diese v.g. Unterlagen zum Vorhaben liegen in der Zeit von

## **Montag, den 15.06.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 15.07.2020**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Für die Einsichtnahme ist eine zwingende Terminabstimmung bei Herrn Becher, Tel.: 0271 – 3332064, oder Herrn Jung, Tel.: 0271 – 3332064, erforderlich.

bei der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1, 57258 Freudenberg, Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Mo. bis Mi. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie Do. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Für die Einsichtnahme ist eine zwingende Terminabstimmung bei Herrn Längler, Tel.: 02734 – 43163, oder Frau Delzeit, Tel.: 02734 – 43134, erforderlich.

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen, Mo. bis Do. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Für die Einsichtnahme wird gebeten, am Haupteingang des Rathauses der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen zu klingeln und ihr Anliegen darzulegen.

### **Hinweis:**

**Auch während der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der o.g. Dienstgebäude aufgrund der Coronapandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet.**

Der Inhalt der erneuten Bekanntmachung sowie die geänderten Antragsunterlagen des Vorhabens und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020) sind darüber hinaus unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> im Internet einsehbar. Sie werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

### **Hinweis zum UVP-Portal des Landes NRW:**

Die erneute öffentlichen Bekanntmachung und die Änderungsunterlagen des o.g. Vorhabens sind im Verlauf des eingestellten Vorhabens im UVP-Portal des Landes NRW nach den bereits zuvor eingestellten Unterlagen vorzufinden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

## **Montag, den 15.06.2020 bis einschließlich Montag, den 17.08.2020**

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 63.3-970.0004/16/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-

333291924). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de](mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante Erörterungstermin findet am

**Montag, den 31.08.2020 um 10.00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1 in 57258 Freudenberg statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat  
- Amt für Bauen und Immissionsschutz /  
Sachgebiet Immissionsschutz -  
Siegen, den 06.06.2020

Im Auftrag

gez. M. Becher